

Haften Eltern für ihre Kinder?

Das Schild an Baustellen kennt eigentlich jeder:

**Eltern haften
für ihre Kinder!**

Aber ist das tatsächlich so?

Es gibt eine Vorschrift im BGB, nämlich § 832 BGB. Wenn die Eltern nachweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind, haften sie nicht. Es kann höchstens sein, dass das Kind selbst haften muss. Das hängt nach § 828 BGB allerdings maßgeblich vom Alter des Kindes aber.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt eine Haftung in Betracht:

- 0 bis 7 Jahre: Keine Haftung
- 7 bis 10 Jahre: Keine Haftung im Straßenverkehr, außer bei Vorsatz
- 10 bis 18 Jahre: Bedingte Haftung; abzustellen ist auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen
- ab 18 Jahre: Volle Haftung

Aber auch ein Baustellenbetreiber haftet unter Umständen. Nämlich dann, wenn er seiner Sicherungspflicht hinsichtlich der Absicherung der Baustelle nicht nachgekommen ist. Denn mit der Neugier und dem Spieltrieb von Kindern muss immer gerechnet werden.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de